



**Interpellation von Thomas Brändle und Thomas Lötscher
betreffend Zwangsverheiratung von im Kanton Zug lebenden, muslimischen Frauen
(Vorlage Nr. 1989.1 - 13609)**

Antwort des Regierungsrates
vom 10. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. November 2010 reichten die Kantonsräte Thomas Brändle, Unterägeri, und Thomas Lötscher, Neuheim, eine Interpellation betreffend Zwangsverheiratung von im Kanton Zug lebenden, muslimischen Frauen ein. Die Interpellanten stehen dafür ein, dass Glaubensfragen aufgrund der garantierten Religions- und Meinungsfreiheit ihren Platz haben dürfen. Problematisch werde es, wenn sich Glaubensdogmen über die Errungenschaften des Rechtsstaates hinwegsetzen und religiöse Werthaltungen, Traditionen und Rituale gegen unsere Gesetze verstossen würden.

Die Interpellanten beziehen sich auf ein Interview im Tages-Anzeiger vom 8. November 2010, in dem die ZDF-Journalistin und Buchautorin Güner Balci sagte, sie wisse von Schweizer Muslimen, die ihre Töchter gegen deren Willen verheiraten würden.

1. Vorbemerkungen

Die Zwangsheirat wird vom heutigen Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt. Sie wird nach geltendem Recht jedoch vom Tatbestand der Nötigung nach Art. 181 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) erfasst. Demnach wird zu einer Heirat genötigt, wer durch eine andere Person durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit zu eben solchem Tun veranlasst wird.

Das Phänomen der Zwangsverheiratung steht in einem komplexen Geflecht von gesellschaftlichen Erwartungen und Rollenvorstellungen. So kann die Existenz der Zwangsverheiratung nicht auf eine einzelne gesellschaftliche Gruppe, wie z.B. muslimische Frauen reduziert werden. Zwangsverheiratet werden nicht nur Frauen, sondern auch Männer. Von potenzieller Zwangsverheiratung sind zudem Personen verschiedener Herkunftsgruppen und aller Religionen betroffen (z.B. katholische und muslimische Kosovarinnen und Kosovaren, Roma aus diversen Gebieten, tamilische Hindus, Musliminnen und Muslime mehrerer Herkunftsländer, armenische und serbische Personen christlichen Glaubens). Religion wirkt dabei nicht als direkte Ursache für Zwangsheirat, sie kann aber indirekt über eine durch sie legitimierte Praxis dazu beitragen. Oft ist Zwangsheirat in Zusammenhang mit patriarchalen Strukturen zu sehen; häufig im Kontext mit arrangierter Heiraten. In der Regel sind Zwangsheiraten mit psychischer, manchmal auch mit physischer Gewalt verbunden und stellen damit auch eine Form häuslicher Gewalt dar.

Eine besondere Problematik besteht in der Abgrenzung der Zwangsheirat zur arrangierten Ehe. In vielen Ländern herrscht die arrangierte Ehe immer noch vor (z.B. Indien). Sie wird jedoch oft von sozialem Druck und Erwartungshaltungen überschattet, was die objektive Entscheidungsfreiheit von Braut und/oder Bräutigam beeinträchtigen kann. Wenn der tatsächliche oder vermeintliche Druck bei einer arrangierten Ehe gross ist, spricht man auch hier häufig von

Zwangsheirat. Da die Motivlage jedoch in den seltensten Fällen eindeutig feststellbar ist, gibt es einen grossen Graubereich. Wichtig zur Feststellung ob es sich tatsächlich um eine Zwangsheirat handelt, ist die subjektive Einschätzung der Beteiligten, das heisst ob sie selbst Zwang empfinden. Unbestritten ist, dass eine Eheschliessung, bei der eine oder beide Seiten gegen ihren Willen gezwungen werden, als Zwangsheirat angesehen wird.

Weil es oftmals problematisch ist, zu beurteilen, ob es sich wirklich um eine Zwangsheirat handelt, ist es schwierig, den Betroffenen bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen. Da Betroffene zudem in vielen Fällen wissen, dass ihren Eltern oder anderen nahestehenden Personen bei einer Aussage Strafe droht, sind sie gehemmt, andere auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Der erfolgversprechendste Weg liegt deshalb in der Beratung, Vermittlung und Sensibilisierung.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1: Sind im Kanton Zug Fälle von Zwangsheirat von minderjährigen oder volljährigen muslimischen Frauen bekannt? Und wie stellt der Kanton sicher, dass seine Behörden von solchen Zwangsheiraten erfahren?

Fälle von vollzogener Zwangsheirat sind im Kanton Zug keine bekannt. Jedes Jahr wenden sich jedoch Frauen (und auch Männer) an verschiedene Fachstellen und im Einzelfall an die Zivilstandsämter des Kantons Zug, um sich hinsichtlich einer befürchteten zukünftigen Zwangsverheiratung beraten zu lassen.

Mit der heutigen Gesetzgebung würde der Kanton durch eingereichte Strafanzeigen nach Art. 181 StGB (Nötigung) von Zwangsheiraten erfahren.

Gemäss Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011 sollen Zwangsheiraten neu verstärkt bekämpft sowie Opfer wirksam unterstützt und in ihren Grundrechten geschützt werden. Dazu schlägt der Bundesrat vor, die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) über das Verfahren zur Vorbereitung der Eheschliessung um eine Vorschrift zu ergänzen, wonach das Zivilstandsamt zukünftig prüft, ob Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Ehegesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Die Zivilstandsbehörden sollen zur Strafanzeige verpflichtet werden, wenn sie Ausübung von Zwang feststellen. Des Weiteren schlägt der Bundesrat vor, die unbefristeten Eheungültigkeitsgründe, die von Amtes wegen zu einer Anfechtung der Ehe führen, um zwei Tatbestände zu erweitern: Eine Ehe wird neu für ungültig erklärt, wenn sie nicht aus freiem Willen der Ehegatten geschlossen wurde oder wenn einer der Ehegatten noch minderjährig ist. Dabei sollen Behörden des Bundes und der Kantone verpflichtet werden, diesen Umstand der für die Eheanfechtungsklage zuständigen Behörde zu melden, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist. Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) soll zudem um eine ausdrückliche Regelung der Eheungültigerklärung ergänzt werden, um die Anwendung der neuen Eheungültigkeitsgründe im internationalen Verhältnis zu erleichtern. Gestützt auf den ordre public der Schweiz sollen Eheschliessungen in der Schweiz, an denen Minderjährigen beteiligt sind, auch bei Ausländerinnen und Ausländern nicht mehr als akzeptabel betrachtet werden. Weiter wird gemäss Botschaft der strafrechtliche Schutz verstärkt, indem erzwungene Eheschliessungen ausdrücklich unter Strafe gestellt werden. Wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Da die Rechte und Pflichten einer Ehe mit jenen einer

eingetragenen Partnerschaft im Wesentlichen übereinstimmen, zieht der Zwang zur Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Gesetzesentwurf des Bundesrates die gleichen Konsequenzen wie eine Zwangsheirat nach sich.

Die den Zivilstandsbehörden in Zukunft übertragene aktive Abklärungsrolle und Meldepflicht sowie die neu verankerte Meldepflicht für alle Behörden sowie die ausdrückliche neue Regelung im Strafgesetzbuch sollen sicherstellen, dass die kantonalen Behörden von allfälligen Zwangsheiraten erfahren.

Frage 2: An welche Behörde oder Stelle kann sich eine bedrohte Frau, ein bedrohtes Mädchen wenden? Wie erfährt eine muslimische Frau von diesem Hilfsangebot? Wie häufig wurde eine solche Stelle in den letzten fünf Jahren von muslimischen Frauen kontaktiert?

Bedrohte Personen - Frauen und Männer - können sich an die Opferhilfestellen des Kantons Zug wenden (effzett und Triangel). Die Fachstelle punkto Jugend und Kind berät Kinder und Jugendliche im Rahmen des Kinderschutzauftrages. Betroffene wenden sich teilweise auch an weitere Stellen (Schulsozialarbeit, Fachstelle Migration, Schülerinnen- und Schülerberatung in den kantonalen Schulen, Vormundschaftsbehörden, gemeindliche Sozialdienste, Internetberatung www.zwangsheirat.ch). Es ist wichtig, dass sich mögliche Erstkontaktstellen zum Thema Zwangsheirat Wissen aneignen oder im Minimum Betroffene an die richtige Fachstellen verweisen können. Dies können auch kantonsexterne Anlaufstellen sein (Frauenhaus Luzern, Mädchenhaus Zürich).

Es gibt betreffend Zwangsheirat keine gesonderten Informationen, die allein auf "muslimische" Frauen und Mädchen zugeschnitten sind. Eine "muslimspezifische" Informationspraxis wäre auch zum Scheitern verurteilt, da "muslimisch" bekanntlich nichts mit einer Sprache, einer Herkunft, dem Bildungsstand oder einer Nationalität zu tun hat.

Das Angebot der Opferberatungsstellen effzett und Triangel wird mittels Broschüren, Diawerbung im Kino, Plakaten und einem Stand an der Zugermesse, durch Veranstaltungen etc. und auf den jeweiligen Homepages bekannt gemacht. Im Rahmen der sexualpädagogischen Einsätze von effzett an den öffentlichen Schulen wird in den Oberstufen und Berufsschulen das Thema der freien Partnerwahl aufgegriffen und besprochen. Triangel stellt ihr Beratungsangebot regelmässig beim Besuch der Konfirmandenklassen vor. Punkto Jugend und Kind wirbt nicht gezielt mit Angeboten hinsichtlich Zwangsverheiratung. Kinder und Jugendliche, welche die Schulen im Kanton Zug besuchen oder besucht haben, kennen jedoch die Angebote der Jugendberatung und des Kinderschutzes. Die Zentralschweizer Fachgruppe Häusliche Gewalt hat kürzlich beschlossen, einen Flyer zum Thema "Zwangsheirat" für die Zentralschweiz herauszugeben. Über die Internetadresse www.zwangsheirat.ch können (auf Wunsch anonyme) Beratungstermine für in der Schweiz wohnhafte Betroffene vereinbart werden.

Die einzelnen Stellen im Kanton Zug führen betreffend Zwangsheirat keine Statistik (unter anderem wegen der schon angesprochenen Schwierigkeit einer Definition) und ebenso wenig betreffend Religionszugehörigkeit. Gemäss einer Umfrage bei den Gemeinden und Fachstellen wenden sich schätzungsweise eine bis zwei Musliminnen pro Jahr an eine der Stellen mit einer subjektiv empfundenen Zwangssituation bezüglich einer geplanten oder bevorstehenden Ehe.

Frage 3: Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren ein Dispensgesuch von obligatorischen schulischen Veranstaltungen von muslimischen Schülerinnen gestellt? Wie häufig wurden solche Gesuche von den gemeindlichen Behörden bewilligt?

Eine Umfrage bei den Gemeinden ergab, dass in neun Gemeinden in den letzten fünf Jahren keine Dispensgesuche eingereicht wurden. In der Stadt Zug hat das Schulrektorat in den letzten zwei Jahren "zwei bis drei Dispensgesuche, die einen intensiveren Bearbeitungsaufwand erforderten, bearbeitet (Elterngespräche und Schriftenwechsel)." In der Gemeinde Baar wurden in den letzten fünf Jahren "drei oder vier muslimische Mädchen vom Besuch des Schwimmunterrichts dispensiert". Weder die Stadt Zug noch Baar stellen eine Häufung der (wenigen) Dispensgesuchen aus religiösen Gründen fest. In den kantonalen Schulen sind keine Gesuche bekannt, die um eine Dispensation von obligatorischen Schulanlässen aufgrund einer Glaubenszugehörigkeit ersuchten.

Im gewerblich-industriellen Bildungszentrum (GIBZ) gab es gemäss Angaben in den letzten 15 Jahren einige wenige Gesuche, die jedoch nur von männlichen Lernenden bezüglich Freitage während des muslimischen Opferfests eingereicht worden seien. Während des Ramadans (bei Hitze) seien zudem verschiedentlich Dispensen fürs Turnen ausgesprochen worden.

Frage 4: Welche Empfehlungen/Unterstützung geben die DBK und die DI den gemeindlichen Behörden in dieser Problematik?

Seitens der DBK gibt es keine besonderen Empfehlungen betreffend Dispensgesuchen. Sie hat aber die Schulrektorate im Juli 2010 über die neue rechtliche Situation im Kanton Zug aufgrund der Änderung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Befreiung vom Schwimmunterricht informiert. Zudem unterstützt die DBK die Rektorate auf deren Anfragen durch Erteilung von Rechtsauskünften. Der Regierungsrat sieht deshalb und aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden momentan keinen Bedarf für Empfehlungen oder weitere Unterstützungsangebote. Er würde bei entsprechender Nachfrage jedoch aktiv werden.

Frage 5: Ist die Regierung der Ansicht, dass im Kanton Zug genug für die Sicherung der Menschenrechte muslimischer Mädchen und Frauen getan wird?

Der Kanton Zug ist sich der Bedeutung des Themas bewusst. Die Direktion des Innern hat in den letzten Jahren über den kantonalen Integrationskredit und den Lotteriefonds zwei verschiedenen Organisationen (Katamaran und Terre des femmes) für konkrete Vorhaben im Bereich Zwangsheirat finanzielle Unterstützungen zukommen lassen. Weitere Unterstützungsangebote sind in der Antwort auf Frage 2 aufgeführt.

Aus den Mitberichten der Gemeinden, der Direktionen des Kantons sowie der Fachstellen geht hervor, dass eine verstärkte Sensibilisierung von Fachpersonen, Lehrpersonen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von Auszubildenden angezeigt ist. Diese Sensibilisierung ist um so wichtiger, als Rückmeldungen der Fachstellen aufzeigen, dass Betroffene ihre Zwangssituation oftmals nur diffus und unspezifisch beschreiben können. Vertiefte Kenntnisse zum Thema Zwangsheirat helfen Fachpersonen und Berufsleuten Betroffenen eine adäquate Beratung anzubieten oder eine angezeigte Triage vorzunehmen. Die Beratenden haben dafür zu sorgen, dass die von Zwangsheirat Bedrohten oder zwangsverheirateten Personen über ihre persönli-

chen Rechte aufgeklärt werden und ihnen vermittelt wird, dass die Ausübung von Zwang unter Strafe steht.

Im Rahmen der Integrationsförderung unterstützt der Bund unter dem Schwerpunkt Modellvorhaben vier konkrete Projekte, die sich mit dem Thema der Zwangsverheiratung beschäftigen (vgl. Website www.gegen-zwangsheirat.ch). Eine Untersuchung des Bundes klärt zudem zur Zeit Formen, Ausmass, Ursachen und Verteilung von potenziell und tatsächlich von Zwangsheirat betroffenen Personen vertieft ab.

Mit der vorgesehenen Inkraftsetzung des Integrationsgesetzes im Jahr 2012 wird der Kanton über eine gesetzliche Legitimation verfügen, die Thematik aufgrund der Erkenntnisse der hierfür eingeholten Mitberichte und der erwähnten Untersuchung des Bundes aktiv anzugehen.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 10. Mai 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart